

## **Verordnung über die Wasserwehr am Alpenrhein und Linthkanal**

vom 29. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Rheingesetzes vom 18. Juni 1987<sup>1</sup> und des Linthgesetzes vom 4. April 2002<sup>2</sup>

als Verordnung;<sup>3</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

*Art. 1            Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Wasserwehr und die Dammkontrolle im Perimetergebiet des Alpenrheins und des Linthkanals.

### **II. Organisation**

(2.)

#### **1. Zuständigkeiten**

(2.1.)

*Art. 2            Politische Gemeinde*

<sup>1</sup> Wasserwehr und Dammkontrolle obliegen der politischen Gemeinde, soweit dieser Erlass nichts anderes vorsieht.

*Art. 3            Werke*

<sup>1</sup> Das Rheinunternehmen und das Linthwerk als verantwortliche Werke leiten die Wasserwehreinsätze.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass die Einsatzpläne mit den Anrainern und den Einsatzpartnern abgestimmt sind.

---

1    sGS 734.21.

2    sGS 734.31.

3    In Vollzug ab 1. Januar 2022.

<sup>3</sup> Sie stellen bei einem Einsatz sicher, dass alle Einsatzpartner frühzeitig und regelmässig über die Lageentwicklung informiert sind, zu Lageeinschätzungen einbezogen und über Aufgebote der Feuerwehr und des Zivilschutzes informiert werden.

<sup>4</sup> Sie bieten die erforderlichen Ersteinsatzelemente der Feuerwehr auf und fordern beim Kommando der Regionalen Zivilschutzorganisation im Perimetergebiet die nach Art. 6 Abs. 3 dieses Erlasses festgelegten Ersteinsatzelemente des Zivilschutzes an.

<sup>5</sup> Sie ordnen Massnahmen zur Sicherung der Hochwasserschutzbauten an.

<sup>6</sup> Benötigen die Werke für den Wasserwehreinsatz zusätzliche Mittel der Regionalen Zivilschutzorganisation im Perimetergebiet, beantragen sie diese beim zuständigen Regionalen Führungsstab.

<sup>7</sup> Sie bestimmen in Absprache mit dem zuständigen Regionalen Führungsstab den Zeitpunkt des Endes eines Einsatzes und erteilen die Ermächtigung für die Entlassung der aufgebodenenen Einheiten von Feuerwehr und Zivilschutz.

#### *Art. 4      Regionaler Führungsstab*

<sup>1</sup> Der zuständige Regionale Führungsstab im Perimetergebiet verantwortet im Auftrag der zuständigen politischen Gemeinden den ereignisbezogenen Einsatz der Mittel.

<sup>2</sup> Müssen Angehörige des Zivilschutzes aus Regionalen Zivilschutzorganisationen ausserhalb des Perimetergebiets zur Unterstützung zugezogen werden, werden diese auf Antrag der Werke durch den zuständigen Regionalen Führungsstab beim Kantonalen Führungsstab beantragt.

#### *Art. 5      Feuerwehren*

<sup>1</sup> Die Feuerwehren im Perimetergebiet unterstützen die Werke in erster Linie präventiv und bei Sofortmassnahmen im Fall eines Hochwasserereignisses.

<sup>2</sup> Die Feuerwehren werden schnellstmöglich durch den Zivilschutz abgelöst.

#### *Art. 6      Zivilschutz*

<sup>1</sup> Die Regionalen Zivilschutzorganisationen führen den Wasserwehreinsatz im Auftrag der Werke aus.

<sup>2</sup> Sie stellen den Werken wenigstens die in Abs. 3 dieser Bestimmung aufgeführten Ersteinsatzelemente zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Ersteinsatzelemente des Zivilschutzes bestehen aus Angehörigen des Zivilschutzes der Regionalen Zivilschutzorganisationen im Perimetergebiet und umfassen:

- a) je 6 Personen für die Führungsunterstützung in der Technischen Einsatzleitung der Werke;
- b) je 30 Personen für die Dammüberwachung.

#### *Art. 7           Kantonaler Führungsstab*

<sup>1</sup> Der Kantonale Führungsstab stellt auf Antrag des zuständigen Regionalen Führungsstabes bei einem Hochwasserereignis frühzeitig die notwendige Information und Pikettstellung der Regionalen Zivilschutzorganisationen ausserhalb des Perimetergebiets sicher.

<sup>2</sup> Er stellt bei Bedarf frühzeitig Kontakte zu Nachbarkantonen und der Armee sicher, damit genügend Einsatzkräfte zeitgerecht für die Dammkontrolle und allfällige weitere Unterstützungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen.

## **2. Einsatz**

(2.2.)

#### *Art. 8           Einsatzpläne*

<sup>1</sup> Die Werke bestimmen die massgebenden Alarmwerte für den Einsatz der Partnerorganisationen.

<sup>2</sup> Die Regionalen Führungsstäbe und die Regionalen Zivilschutzorganisationen im Perimetergebiet erstellen nach den Vorgaben der Werke die Einsatzpläne für die Dammkontrolle und die Führungsunterstützung in der Technischen Einsatzleitung der Werke.

<sup>3</sup> Die Einsatzpläne werden jährlich aktualisiert und durch die Werke periodisch überprüft.

#### *Art. 9           Abschnitte*

<sup>1</sup> Die Werke teilen die zu kontrollierenden Bereiche der Hochwasserdämme in Abschnitte ein.

<sup>2</sup> Die Regionalen Zivilschutzorganisationen im Perimetergebiet führen die Einsätze der Dammkontrolle in den zugeteilten Abschnitten.

### 3. Meldewesen

(2.3.)

#### *Art. 10 Meldewesen*

<sup>1</sup> Die Werke legen das Meldewesen für die Zusammenarbeit der Dammpatrouillen und der Meldesammelstelle in der Technischen Einsatzleitung fest.

#### *Art. 11 Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Feuerwehren und die Regionalen Zivilschutzorganisationen stellen ihre Einsatzrapporte dem zuständigen Werk zu.

<sup>2</sup> Das zuständige Werk veranlasst die Erstellung einer Ereignisdokumentation und bei grösseren Ereignissen einer Ereignisanalyse.

<sup>3</sup> Das zuständige Werk erstattet der übergeordneten Stelle und den betroffenen Bevölkerungsschutzkommissionen Bericht über Wasserwehreinsätze.

### III. Besondere Bestimmungen

(3.)

#### *Art. 12 Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Werke führen die Grundausbildung Dammkontrolle der Ersteinsatzelemente im Rahmen von Wiederholungskursen und von periodischen Weiterbildungen für die Zivilschutzangehörigen durch.

#### *Art. 13 Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die Werke und die Regionalen Zivilschutzorganisationen legen die erforderliche Ausrüstung für die Dammkontrolltätigkeit gemeinsam und nach Möglichkeit einheitlich fest.

#### *Art. 14 Kosten*

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden im Perimetergebiet tragen die Kosten für die Ausrüstung, Ausbildung und Einsätze von Feuerwehr und Zivilschutz.

<sup>2</sup> Die Werke tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Einsätze von Einheiten des Zivilschutzes ausserhalb des Perimetergebiets nach Art. 4 Abs. 2 dieses Erlasses.

## IV. Schlussbestimmungen

(4.)

### Art. 15      *Ergänzendes Recht*

<sup>1</sup> Die Gesetzgebungen über den Feuerschutz<sup>4</sup> und den Zivilschutz<sup>5</sup> werden ergänzend angewendet.

---

4    sGS 87.

5    sGS 413.

\* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|------------|--------------|----------------|-------------|----------------|
| Erlass     | Grunderlass  | 2021-067       | 29.06.2021  | 01.01.2022     |

\* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|-------------|----------------|------------|--------------|----------------|
| 29.06.2021  | 01.01.2022     | Erlass     | Grunderlass  | 2021-067       |